

Kooperationsvertrag

Die Vereinbarung zwischen dem Kulturpool und der Partnerinstitution dient der rechtlichen Absicherung beider Parteien. Im Kooperationsvertrag wird die Datenaggregation, die Datenveröffentlichung und die Datenweitergabe der bereitgestellten Daten vertraglich festgehalten.

Die Partnerinstitution und der Kulturpool vereinbaren bestimmte Rechte und Pflichten im Kooperationsvertrag, unter anderem:

- Die Institution wird im Kulturpool präsentiert.
- Die Metadaten mit den verknüpften Digitalisaten der Sammlungsbestände werden im Kulturpool angezeigt.
- Die Metadaten werden von der Institution über eine genormte [Schnittstelle](#) bereitgestellt.
- Mit den bereitgestellten Metadaten können zumindest die [Pflichtfelder](#) befüllt werden.
- Die Metadaten werden vom Kulturpool an Europeana weitergegeben.
- Die [Rechte der Digitalisate](#) für die Darstellung im Kulturpool sind geklärt.
- Die bereitgestellten Daten sind frei von strafrechtlichen Inhalten.
- Für jedes Digitalisat wird eine [passende Lizenz](#) angegeben.
- Für die Nutzung und Anzeige der Metadaten, die Erstellung und Anzeige der [Vorschaubilder](#) sowie für ein Backup und eine Notfall-Wiederherstellung der gesamten Kulturpool-Infrastruktur werden im erforderlichen Rahmen [Werknutzungsbewilligungen](#) eingeräumt.

Ebenso werden die verantwortlichen Kontaktpersonen festgehalten.

Um Daten an Europeana weitergeben zu können, werden in der Datenaustauschvereinbarung von Europeana ([Europeana Data Exchange Agreement](#)) verschiedene Anforderungen festgelegt. Der Kulturpool verpflichtet sich über diese Vereinbarung, die Daten nach den Anforderungen an Europeana zu übermitteln. Um dies zu gewährleisten, müssen die Institutionen ihre Daten so bereitstellen, dass dies auch möglich ist.

e

st

Version #104

Erstellt: 25 Januar 2024 12:35:30 von EW

Zuletzt aktualisiert: 4 September 2024 13:52:01 von HA